



STADT ELSFLETH
Die Bürgermeisterin

26931 Elsfleth, 01.12.2023

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Gremium: **Rat der Stadt Elsfleth – 14. Sitzung (2021/2026)**
Sitzungstag: **Dienstag, 12. Dezember 2023**
Sitzungsbeginn: **18.30 Uhr**
Ort: **Heye-Stiftung, Heye-Saal, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 05. Oktober 2023
5. Einwohnerfragestunde

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

6. Ein Klassenraum für Ruanda – ein Schulprojekt der Grundschule Lienen
7. Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde
8. Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (**Anlage 1**)
9. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Elsfleth (**Anlage 2**)
10. Veränderung des Gesellschafteranteils bei der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH durch die Aufnahme der IHK Oldenburg
11. Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Erneuerung Hafenspundwand (I1.000173.500 – 787200)
12. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG

13. Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022
14. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Marktwesen und Touristik
Hier: Wechsel eines Hinzugezogenen (**Anlage 3**)
15. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
16. Verabschiedung des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin,
Herrn Wolfgang Böner
17. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
18. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der
Beschlussfassung des Rates unterliegen
19. Anträge und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

VORLAGE zu TOP 6.

FD 1 – Zentrale Dienste -
Bearb.: Bürgermeisterin Fuchs

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Ein Klassenraum für Ruanda – ein Schulprojekt der Grundschule Lienen

Sach- und Rechtslage

Eine Delegation von Kindern der Grundschule Lienen wird ihr Schulprojekt präsentieren. Die Kinder möchten bei den Ratsmitgliedern sammeln und werden mit einem Sparschwein herumgehen.

VORLAGE zu TOP 7.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Schnare/Herr Haane

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde, Herrn Robert Schmidt, endet zum 31.12.2025. Es ist die erste Dienstzeit als Ortsbrandmeister für Herrn Schmidt. Herr Schmidt hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 31.12.2023 aus beruflichen Gründen aufgeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Robert Schmidt für die Zeit ab 01.01.2024 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenfelde zu entlassen.

VORLAGE zu TOP 8.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Schnare/Herr Haane

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	07.11.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Sach- und Rechtslage

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11.12.2019 enthält bisher in § 2 monatliche Sätze für die Aufwandsentschädigungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die seit 18 Jahren nicht mehr angepasst worden sind. Durch Vergleich der Aufwandsentschädigungen der anderen kreisangehörigen Kommunen wurde eine Änderung und Anpassung ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (**Anlage 1**), hier § 2 Absatz 1 für Entschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr, die monatlichen Aufwandsentschädigungen anzupassen.

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Entschädigung
für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2017 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit vom 03. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Stadtbrandmeister		150,00 €
b) an den stellv. Stadtbrandmeister		70,00 €
c) an den Ortsbrandmeister		60,00 €
Zuschlag für Elsfleth	20,00 €	
Zuschlag für Ortsbrandmeister, die zugleich stellv. Stadt- brandmeister sind	20,00 €	
an den stellv. Ortsbrandmeister	30,00 €	
d) an den Stadtjugendfeuerwehrwart/-in		40,00 €
e) an den Jugendfeuerwehrwart/- in		40,00 €
f) an den stv. Jugendfeuerwehrwart/-in		20,00 €
g) an den Kinderfeuerwehrwart/-in		40,00 €
h) an den stv. Kinderfeuerwehrwart/-in		20,00 €
i) an den Funkwart/-in des Stadtkommandos		20,00 €
j) an den Schriftführer/-in des Stadtkommandos		20,00 €

k) an den Sicherheitsbeauftragten/-in des Stadtkommandos	20,00 €
l) an den Ausbildungsleiter/-in (Stadtkommando)	30,00 €
m) an den Atemschutzgerätewart/-in (Stadtkommando)	25,00 €
n) an den Stadtpressewart/in (Stadtkommando)	20,00 €

Art. II

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Elsfleth, den

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

VORLAGE zu TOP 9.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Schnare/Herr Haane

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	07.11.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth hat in Berne im dortigen Polizeidienstgebäude vom Land Niedersachsen Wohnraum für Obdachlosenunterbringungen angemietet. Die Nutzung erfolgt zusammen mit den Gemeinden Berne und Ovelgönne. Kosten werden anteilig getragen. Insbesondere sollen dort Obdachlose vorübergehend untergebracht werden, die außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung aufgegriffen werden und eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit nicht kurzfristig zur Verfügung steht.

Zur Anpassung der Nutzung eben dieser neuen Unterbringungsmöglichkeit ist eine Neufassung einer entsprechenden Satzung notwendig.

Ein Entwurf einer Neufassung liegt diesem Tagesordnungspunkt als **Anlage 2** bei. Die bisherige „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Elsfleth gesetzlich verpflichtet ist“ vom 21.05.1997 soll dann zeitgleich außer Kraft treten.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Elsfleth“.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Elsfleth

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I – Benutzung

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Die Stadt Elsfleth betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam mit der Gemeinde Berne und der Gemeinde Ovelgönne.

Die Stadt Elsfleth mietet im Bedarfsfall weitere Unterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen an.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.

(3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist

a) eine Wohnung im Eigentum des Landes Niedersachsen, belegen in 27804 Berne, Eichenstraße 16. Die Wohnung ist von der Stadt Elsfleth zur gemeinschaftlichen Obdachlosenunterbringung mit den Gemeinden Ovelgönne und Berne angemietet worden.

b) jede weitere von der Stadt Elsfleth zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietete Wohnung.

c) Wohnungen Privater, die die Stadt Elsfleth zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch nimmt.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind

a) Personen, die ohne Unterkunft sind,

b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,

c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin zu nutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Nutzungsrecht und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Obdachlosenunterkunft überhaupt oder in bestimmten Räumen.

(4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Das gilt insbesondere, wenn der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.

Umsetzungen der eingewiesenen Personen können auch vorgenommen werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen (z.B. Schließung der Einrichtung) erforderlich ist, sowie wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt.

(5) Bei der Übergabe der Obdachlosenunterkunft an die Nutzungsberechtigten ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches den aktuellen Zustand der Unterkunft, sowie etwaige Mängel dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist durch die nutzungsberechtigte Person zu unterzeichnen, sowie von einer bzw. einem zuständigen Bediensteten der Stadt gegenzuzeichnen.

(6) Für Nichtsesshafte (z.B. Durchreisende) wird eine kurzfristige und kurzzeitige Unterbringung ohne Zuweisungsverfügung durch Schlüsselübergabe beim Polizeikommissariat Brake oder bei der Stadt Elsfleth begründet. Diese Art der Unterbringung erfolgt in der Regel für eine Nacht bzw. für ein Wochenende.

(7) Das Einbringen von eigenen Möbeln, Teppichen, Hausrat und Elektrogeräten ist untersagt.

Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dieses zweckdienlich ist und von diesen Gegenständen keine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgeht und der Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist. Über eine Ausnahme entscheidet der / die zuständige Bedienstete der Stadt Elsfleth.

(8) Nutzungsberechtigte Personen haben sich nach der Einweisung um eine eigene Wohnung zu kümmern. Das gilt nicht, soweit sie verpflichtet sind in einer Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen und keine Ausnahme nach § 53 des Asylgesetzes (AsylG) zugelassen wurde.

§ 4 Nutzung der Obdachlosenunterkunft

(1) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in einen gemeinsam zu nutzenden Raum in der Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.

(2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.

(3) Nutzungsberechtigte Personen sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Auftretende Mängel sind von den eingewiesenen Personen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, das Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet.

(5) Das Einbringen von Tieren ist untersagt.

(6) Es gilt eine Hausordnung.

§ 5 Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht für die Obdachlosenunterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Personen auf Antrag der nutzungsberechtigten Personen oder mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Einweisungsverfügung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

a) bei Auszug und Abgabe des Schlüssels an die oder den zuständigen Bediensteten der Stadt,

b) bei einer nicht gemeldeten, länger als 2 Wochen andauernden Abwesenheit der Nutzerinnen oder Nutzer,

c) bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung,

d) bei Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Zuweisung,

e) bei zweckentfremdeter Nutzung der Obdachlosenunterkunft, z.B. ausschließlicher Nutzung zur Aufbewahrung des Hausrates,

f) bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird,

g) auf Grund von Zahlungsrückständen bezüglich der Nutzungsgebühr von mehr als zwei Monatsbeträgen, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird.

(2) Nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreisniveau im Einzelfall zumutbar ist.

(3) Die Obdachlosenunterkunft ist in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Die Nutzungsberechtigten Personen haben bei Beendigung des Nutzungsrechts alle von der Gemeinde überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, herauszugeben sowie nicht zu der Ausstattung der Obdachlosenunterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die der Eigentümer der Mietsache oder der Stadt oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(4) Kommen die ehemaligen Nutzer den Pflichten nach Absatz 3 nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Schließzylinder bzw. Schlösser einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Gemeinde ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsmäßigen Entsorgung zuzuführen.

(5) Räumt ein Nutzer seine Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die sonstige zur Nutzung überlassenen Räume der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 1.

(6) Die Kosten für die Räumung der Wohnung sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

(7) Die nach Absatz 4 verwahrten Gegenstände kann die Stadt nach Ablauf von 3 Monaten per Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren, Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen.

§ 6 Haftung

(1) Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen an der ihnen überlassenen Obdachlosenunterkunft

und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

(1) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erstellte Hausordnung. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für Besucher.

(2) Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

(3) Die zuständigen Bediensteten der Stadt sind befugt, den Nutzern Weisungen zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, Hausordnung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.

(4) Die Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

Abschnitt II – Gebühren

§ 8 Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

(1) Für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung sowie des jeweiligen Gebührentarifs erhoben.

(2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen wurde oder der, der sie tatsächlich nutzt. Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechts. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unberechtigter Nutzung der Unterkunft am Tag der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, jedoch frühestens mit dem tatsächlichen Auszug des Nutzers. Verlässt ein Nutzer eine Obdachlosenunterkunft endgültig vor Ablauf des Nutzungsrechts, so steht er in der Pflicht, dies frühzeitig bei der oder dem zuständigen Bediensteten der Stadt Elsfleth anzuzeigen. Ist der Nutzer der Pflicht aus Satz 2 nachgekommen, endet die Gebührenpflicht am Tag des tatsächlichen Auszuges. Ansonsten besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt ist, sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind. Dies gilt solange und soweit die Gemeinde die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat bzw. konnte.

§ 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die vorübergehende Nichtbenutzung bzw. Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Dabei werden der Aufnahmetag und der Auszugstag jeweils als volle Tage angesetzt.

§ 10 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr (Nutzungsgebühr) für die zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume einer Obdachlosenunterkunft richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche bzw. nach der Personenzahl zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale. Die Kosten für eventuelle Möblierung sind mit der Einrichtungspauschale abgegolten. Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr. In der Gebühr sind anteilige Neben- und Heizkosten nicht enthalten. Diese werden gesondert erhoben.

(2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zur Nutzung zugewiesenen Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Räume, Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 11 Gebührentarife

(1) Die Benutzungsgebühr für eine Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beträgt monatlich 15,00 Euro pro m² Nutzfläche. In der vorgenannten Gebühr sind auch die Aufwendungen für Nebenkosten wie Hausbeleuchtung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Straßenreinigung, Entwässerung und Wassergeld enthalten.

Bemessungsgröße ist die in der Einweisungsverfügung nach § 3 Abs.2 bezeichnete Unterkunft.

(2) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Elsfleth tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

(3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der Stadt Elsfleth tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 S. 1 NPOlG für seine Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 – 3 gelten bei alleiniger Nutzung zugewiesener Räume oder Wohnungen. Bei Nutzung durch mehrere Gebührenschuldner werden die Gebühren zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 12 Nebenkosten

Nebenkosten werden in von Dritten angemietete oder in Anspruch genommenen Unterkünfte entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Liegen keine tatsächlich anfallenden Nebenkosten vor, so werden die Nebenkosten zunächst auf Basis bisheriger Erfahrungswerte sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Nutzer, mindestens aber einmal jährlich, erfolgt eine verbrauchsabhängige Nebenkostenabrechnung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Nutzungsgebühr gem. § 10 und Nebenkosten gem. § 11 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Nach Möglichkeit werden Zuweisung und Gebühren zusammen in einem Bescheid erlassen.

(2) Nutzungsgebühr und Nebenkosten sind als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie sind erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.

§ 15 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des NPOG in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 10 Euro bis 100.000 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig,

a) entgegen § 3 Absatz 1 und 2 eine Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht oder andere Personen ohne Zuweisungsbescheid bei sich in einer Obdachlosenunterkunft aufnimmt,

- b) entgegen § 3 Absatz 4 einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet oder seiner Pflicht zur Räumung der Wohnung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 5 ein Tier in der Unterkunft hält,
 - d) entgegen § 7 Absatz 1 die Hausordnung nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Absatz 2 das Zutrittsrecht der Bediensteten der Stadt Elsfleth verweigert,
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 die Weisungen der Bediensteten der Stadt Elsfleth nicht befolgt,
 - g) Entgegen § 9 Absatz 3 den tatsächlichen Auszug aus der Unterkunft nicht meldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Elsfleth gesetzlich verpflichtet ist vom 21.05.1997 tritt zeitgleich außer Kraft.

VORLAGE zu TOP 10.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Bürgermeisterin Fuchs

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	07.11.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Veränderung des Gesellschafteranteils bei der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH durch die Aufnahme der IHK Oldenburg

Sach- und Rechtslage

In der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH am 12.04.2023 befasste sich das Gremium mit der Aufnahme der IHK Oldenburg als zusätzlicher Gesellschafter. Die Aufnahme ist mit einer Erhöhung des Kapitals von 5.217,26 € verbunden.

Zum einen durch die Beteiligung der IHK und zum anderen damit der Landkreis Wesermarsch die Mehrheit von 51 % behält.

Gesellschafteranteil der IHK Oldenburg	2.556,46 €
Kapitalerhöhung des Landkreis Wesermarsch	2.660,80 €
Summe der Kapitalerhöhung:	5.217,26 €

Durch die Einlagen der beiden Gesellschafter verändert sich auch das Beteiligungsverhältnis im Stammkapital der Stadt Elsfleth von 4 Stimmen (Anteil von 2,0 %) auf 3 Stimmen (Anteil von 1,81 %).

Gesamtanzahl der Stimmen der Gesellschafterversammlung: 200
Eingebrachtes Kapital der Stadt Elsfleth: 1.022,58 €

Durch die Kapitalerhöhung von 2.660,80 € bleibt der Stimmanteil des Landkreis Wesermarsch unverändert (102 Stimmen (51 %)).

Die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist zustimmungspflichtig durch die Gesellschafter. Gemäß § 58 Abs 1 Nr. 12 NKomVG obliegt diese Zuständigkeit dem Rat. Der Geschäftsführer, Herr Stührenberg, hat am 05.11.2023 mitgeteilt, dass die Aufnahme der IHK Oldenburg jetzt erfolgen soll.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, der geplanten Änderung des Beteiligungsverhältnisses durch die Kapitalerhöhung von 5.217,26 € zuzustimmen.

VORLAGE zu TOP 11.

FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -
Bearb.: Herr Doyen

Datum: 27.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Erneuerung Hafenspundwand
(I1.000173.500 – 787200)

Sach- und Rechtslage

Die Maßnahme Erneuerung Hafenspundwand wurde schlussgerechnet. Die Kosten für die Maßnahme betragen insgesamt 1.889.802,52 €. Zur Verfügung stehen insgesamt 1.789.700,00 €. Die Mehrkosten betragen somit rd. 100.100,00 €. Herr Doyen wird die Mehrkosten in der Sitzung erläutern.

Eine Deckung der Mehrkosten ist wie folgt vorhanden:

60.000,00 €	HH-Rest Nichtförderfähige Kosten Steinstraße
36.000,00 €	HH-Rest Nichtförderfähige Kosten Boltenhof
<u>5.000,00 €</u>	<u>Nichtförderfähige Kosten Mittelstraße (veranschlagt 2023)</u>
101.000,00 €	Deckung insgesamt

Die nichtförderfähigen Kosten für die Städtebauförderungsmaßnahmen werden derzeit nicht benötigt. Förderobergrenzen bestehen nicht mehr, dadurch entstehen auch keine erheblichen nichtförderfähigen Kosten mehr. Ein Betrag für Kosten, die durch das Städtebauförderungsprogramm nicht anerkannt werden bzw. nichtförderfähig sind, sollte dennoch zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen dann Kosten im Haushalt 2024 veranschlagt werden.

Die Maßnahme Erneuerung Hafenspundwand ist dem Budget Fachdienst 3 zugeordnet. Da die Deckung über den Fachdienst 4 erfolgt, ist auch ein Ratsbeschluss erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Haushaltsmittel in Höhe von 100.100,00 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

VORLAGE zu TOP 12.

FD 2 - Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 28.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG

Sach- und Rechtslage

Datum	Spender	Spender/Adresse	Betrag
21.11.2024	Wir helfen Flüchtigen und Bedürftigen – Gemeinsam sind wir STARK e.V. Ursula Schinski	Alma-Rogge-Straße 6, 26919 Brake	3.500,00 €

= 3.500,00 €

Die Spende wird wie folgt aufgeteilt:

Verwendungszweck	Betrag
Leuchtende Kinderaugen	500,00 €
Flüchtlings- und Bedürftigenarbeit in Elsfleth	500,00 €
Jugendtreff Elsfleth	250,00 €
Sportcenter Hallenbad	250,00 €
Ev. Kindergarten – für Sommerfest	400,00 €
CVMJ Kindergarten - für Sommerfest	300,00 €
Kath. Kindergarten – für Sommerfest	400,00 €
Grundschule Elsfleth – für Klassenfeste im Sommer	500,00 €
Grundschule Lienen – für Veranstaltung Triathlon	200,00 €
Grundschule Moorriem – für Erntedankfest im Herbst	200,00 €
Gesamt	3.500,00 €

Da die Spende von Gemeinsam sind wir STARK e.V. die Höchstgrenze von 2.000,00 €, die der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth diese Spende annehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der eingegangenen Spende von „Gemeinsam sind wir STARK e.V.“ in Höhe von 3.500,00 €.

VORLAGE zu TOP 13.

FD 2 - Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 28.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022

Sach- und Rechtslage

Den Fraktionsvorsitzenden und dem Ratsvorsitzenden wurden der Jahresabschluss 2022, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2022 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Kenntnis vorgelegt. Die Prüfberichte können auch von jedem anderen Ratsmitglied in der Kämmererei eingesehen werden.

Nach der Beschlussfassung des Rates werden der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht öffentlich ausgelegt.

Es sind 2 Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 34.771.473,92 € und einem Überschuss in Höhe von 1.817.821,60 €. Der Überschuss wird die bestehende Rücklage in Höhe von insgesamt 1.095.511,06 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 2.913.332,66 € ausweisen.
- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022:
Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 34.771.473,92 € und einem Überschuss in Höhe von 1.817.821,60 €. Der Überschuss wird die bestehende Rücklage in Höhe von insgesamt 1.095.511,06 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 2.913.332,66 € ausweisen.
- b) Der Rat beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

VORLAGE zu TOP 14.

FD 1 – Zentrale Dienste -
Bearb.: Herr Böner

Datum: 28.11.2023
Wiedervorl.: 12.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Marktwesen u. Touristik	21.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2023	nichtöffentlich
Rat	12.12.2023	öffentlich

Betreff

Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Marktwesen und Touristik

Hier: Wechsel eines Hinzugezogenen

Sach- und Rechtslage

Dem Ausschuss für Marktwesen und Touristik gehören nach der Marktordnung bis zu 3 Personen an, die nicht der Vertretung angehören und ohne Stimmrecht nur bei der Vorbereitung des Krammarktes mitwirken, sogenannte Hinzugezogene.

Als Vertreter der Schausteller gehörte bislang Herr Dietrich Meier aus Nordenham als Hinzugezogener dem Ausschuss für Marktwesen und Touristik an.

Herr Meier hat erklärt, dass er die Funktion nicht mehr wahrnehmen möchte. In der Sitzung des Ausschusses für Marktwesen und Touristik am 21.11.2023 wurde beschlossen, dass künftig Herr Holger Büsing aus Elsfleth als Vertreter der Schausteller und Hinzugezogener dem Ausschuss angehören soll.

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt nach § 71 Absatz 5 NKomVG durch Beschluss die in der **Anlage 3** beigefügte neue Zusammensetzung des Fachausschusses für Marktwesen und Touristik fest.

Ausschuss für Marktwesen und Touristik

Name	Fraktion	Vorsitz/Vertreter/in
1. Thümler, Stephanie	CDU	
2. Siemer, Sofie	CDU	
3. Doormann, Heinz	CDU	
4. Gehlhaar, Karin	SPD	
5. Röhr, Daniel	SPD	
6. Röhr, Gerlinde	SPD	
7. Loske, Lasse	SPD	
8. Rotter, Sebastian	FDP	Vertreter
9. Wiegmann, Dana	Bündnis 90/ Die Grünen	Vorsitz
Beratendes Mitglied Marktmeister Reinhold Rotter, Steinstraße 28, 26931 Elsfleth		
Hinzugezogene		
Büsing, Holger, Wehrder 13 26931 Elsfleth Menger, Sylke, Ulmenstraße 2, 26931 Elsfleth Pichler, Erika, Bgm.-Ehlers-Straße 27, 26931 Elsfleth		